

**DIE BETREUTE E.V.**



Steinkamp 5  
23730 Neustadt i. H.

# *Satzung*

**§ 1**  
**Name, Sitz**

1. *Der Verein trägt den Namen „Die Betreute e.V.“*
2. *Er hat den Sitz in Neustadt in Holstein.*
3. *Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Holstein eingetragen.*

**§ 2**  
**Zweck**

1. *Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und wird durch die Betreuung, das gemeinsame Mittagessen und die Hausaufgabenbegleitung von Grundschulkindern vor und nach dem regulären Unterricht verwirklicht.*
2. *In Erfüllung dieser Aufgaben bekennt sich der Verein zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Alle hiergegen gerichteten Bestrebungen wird er sich widersetzen.*
3. *Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.*

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
2. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.*
3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

1. *Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen oder nutzen, können Mitglied werden.*
2. *Es muss mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied werden. Das zu betreuende Kind wird automatisch Vereinsmitglied und bleibt beitragsfrei.*
3. *Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*

**§ 5**  
**Erlöschung der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft erlischt*
  - a. *durch Auflösung des Vereins*
  - b. *durch freiwilligen Austritt*
  - c. *durch Streichung von der Mitgliederliste*
  - d. *durch Ausschluß*
  - e. *durch den Tod des Mitglieds*
2. *Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.*
3. *Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. des Elternbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.*
4. *Der Ausschluss erfolgt seitens des Vorstandes bei vereinsschädigenden Verhalten. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben. Eine endgültige Entscheidung erfolgt dann durch die nächste Mitgliederversammlung.*
5. *Nach Ausscheiden aus der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.*

**§ 6**  
**Mittel des Vereins**

1. *Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch*
  - a. *Mitgliedsbeiträge*
  - b. *Elternbeiträge (bei Nutzung der Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem regulären Unterricht)*
  - c. *Sonstige Zuwendungen (z.B. Zuschuss der Stadt Neustadt)*
  - d. *Geld- und Sachspenden*
2. *Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt per Bankabruf am Anfang des Beitragszeitraumes.*

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*

**§ 8**  
**Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. *Mindestens einmal im Geschäftsjahr – spätestens zum 31. Oktober – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen und schließt das Geschäftsjahr ab.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.*
3. *Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.*
4. *Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Satzungsänderungen müssen immer aus der Tagesordnung ersichtlich sein.*
5. *Regelmäßige Beratungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:*
  - a. *Endgültige Festsetzung der Tagesordnung*
  - b. *Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung*
  - c. *Entgegennahme der Jahresberichte*
  - d. *Entgegennahme der Kassen- und Kassenprüfungsberichte*
  - e. *Entlastung des Vorstandes*
  - f. *Wahlen*
  - g. *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
6. *Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.*
7. *Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.*

*Andere Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.*
8. *Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Angaben über Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*

*(Anwesenheitsliste), die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.*

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 statt.*
2. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder stattfinden. Die geforderte Versammlung muß mindestens 6 Wochen nach Eingang der Anträge stattfinden.*

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. *Der Vorstand besteht aus :*
  - a. *dem / der 1. Vorsitzenden*
  - b. *dem / der 2. Vorsitzenden*
  - c. *dem / der Kassenwart / in*
  - d. *dem / der Schriftwart / in*
  - e. *dem / der Beisitzer / in*
2. *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für Personalangelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechnungspflichtig.*
3. *Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den / der 1. Vorsitzenden und durch die / den 2. Vorsitzende(n) vertreten.*
4. *Mitarbeiter / innen können kein Vorstandsmitglied werden.*
5. *Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Ausgenommen davon ist die Position des Kassenwartes, aufgrund der anfallenden Arbeiten. Der Kassenwart, die Kassenwartin bekommt eine Aufwandsentschädigung.*
6. *Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre turnungsgemäß, und zwar*
  - A. *1. Vorsitzende/r und Kassenwart/in in geradzahligem Jahren.*
  - B. *2. Vorsitzende/r, Schriftwart/in und Beisitzer/in in ungeradzahligem Jahren.*
7. *Der Vorstand kommt nach Bedarf zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.*

8. *Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen zu entscheiden und nachträglich die Mitgliederversammlung zu unterrichten.*

#### **§ 11**

#### **Beschlussfähigkeit**

*Die Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.*

*Der Vorstand ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.*

#### **§ 12**

#### **Kassenführung**

*Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mittel dürfen jedoch nur im Sinne der §§ 2 und 3 verwendet werden.*

*Sämtliche auszuführenden Bankgeschäfte sind vom Kassenwart/in im Sinne des Vereins zu tätigen. Ausgenommen hiervon sind Barauszahlungen jeglicher Art. Diese müssen von 2 Personen aus folgendem Kreis unterzeichnet werden.*

*Barauszahlungen müssen von 1. Vorsitzende(n) und Kassenwart(in) oder 2. Vorsitzende(n) und Kassenwart(in) oder 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r) unterzeichnet werden.*

#### **§ 13**

#### **Kassenprüfung**

*Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist ein Kassenprüfungsbericht anzufertigen.*

*Es sind 2 Kassenprüfer auf zwei Jahre zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen keine Mitarbeiter des Vereins sein.*

*1. Kassenprüfer(in) ist in geradzahligem Jahr, der 2. Kassenprüfer(in) ist in ungeradzahligem Jahren zu wählen.*

*Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich*

#### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr geht vom 1. August bis zum 31. Juli.*

#### **§ 15**

#### **Haftung**

*Die Teilnahme an Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden und Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Versicherungen.*

**§ 16**  
**Ausschüsse**

*Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgemeinschaften bilden.*

**§ 17**  
**Auflösung**

*Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

**§ 18**  
**Satzungsänderung**

*Eine Änderung der Satzung kann nur mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.*

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

*Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.*

*Alle vorhergehenden Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.*

*Neustadt, den 29.10.2012*